

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Bettina Stadlbauer, Dr. Jarolim
und GenossInnen

zum Bericht des Justizausschusses (1511 d.B) über die Regierungsvorlage (1420 d.B.):
Bundesgesetz, mit dem das Sachwaltergesetz im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch und
das Ehegesetz, das Außerstreitgesetz, das Konsumentenschutzgesetz, das Vereinssachwalter-
und Patientenanwaltsgesetz, die Notariatsordnung, das Gerichtsorganisationsgesetz und das
Berufsrechts-Änderungsgesetz 2006 geändert werden (Sachwalterrechts-Änderungsgesetz
2006 – SWRÄG 2006)

Der Nationalrat wolle in Zweiter Lesung beschließen:

zum Bericht des Justizausschusses (1511 d.B) über die Regierungsvorlage (1420 d.B.):
Bundesgesetz, mit dem das Sachwaltergesetz im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch und
das Ehegesetz, das Außerstreitgesetz, das Konsumentenschutzgesetz, das Vereinssachwalter-
und Patientenanwaltsgesetz, die Notariatsordnung, das Gerichtsorganisationsgesetz und das
Berufsrechts-Änderungsgesetz 2006 geändert werden (Sachwalterrechts-Änderungsgesetz
2006 – SWRÄG 2006)

Zu Artikel I

Änderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs

In § 283 Abs. 2 soll der letzte Halbsatz des letzten Satzes nach dem Beistrich lauten wie folgt:

„so kann das Gericht nach Anhörung des Sachwalters die Zustimmung des Sachwalters
ersetzen oder die Sachwalterschaft einer anderen Person übertragen.“

Bettina Stadlbauer
Jarolim

Begründung

Im neuformulierten § 283 ABGB werden Regelungen zu Behandlungszustimmungen geschaffen. Dabei soll ein direkter Durchgriff auf die behinderte Person für den Fall erfolgen, in dem der Sachwalter einer Behandlung nicht zustimmt. Es soll also das Gericht die Zustimmung des Sachwalters ersetzen können. In der Begutachtung wurde von berufener Seite die Befürchtung vorgebracht, dass durch eine vorschnelle Ersetzung der Zustimmung die Suche nach sinnvollen Alternativen beeinträchtigt werde. Durch die Festlegung, dass der Sachwalter jedenfalls vorher vom Gericht anzuhören ist, soll diese vorschnelle Ersetzung weitgehend hintangehalten werden.